

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Bayern
vom 29. November 2022**

Richtlinie und Kriterienkatalog der PTK Bayern über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen Bayerns (WBO PT)	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
1. Präambel Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 S. 4 und § 5 S. 3 WBO PT.	
2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 WBO PT) Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß Art. 31 Abs. 1 S. 1 Heilberufe-Kammergesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Kammer gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden. Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.	Prüfung der auf Landesebene im Heilberufsgesetz.
3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO PT können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 WBO PT zugeordnet werden.	Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der WBO PT aufgeführt ist.

Richtlinie und Kriterienkatalog der PTK Bayern über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Abs. 3 WBO PT) Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen: • fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO PT zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung. • Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird. • die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung. • Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung. • Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. • Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals.	Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen • zur Anzahl behandelter Patient*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung), ggf. mit Belegen • zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.) Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein. Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.
---	--

Richtlinie und Kriterienkatalog der PTK Bayern über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

• Weiterbildungsplan (Curriculum) • Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, • zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs, • Qualitätssicherungsmaßnahmen • Angemessene Vergütung	Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbefugten zugestimmt haben. Selbstverpflichtung der Einrichtung Selbstverpflichtung der Einrichtung Selbstverpflichtung der Einrichtung Selbsterklärung einer Vergütung der PtW gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag (sofern vorhanden), ansonsten branchenübliche Vergütung: Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt und welche Vergütung den PtW bezahlt wird.
5. Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Befugte* (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen. Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten. Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.	Siehe Erklärungen der Weiterbildungsstätte im Rahmen des Antrags der Befugten.

Richtlinie und Kriterienkatalog der PTK Bayern über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

6. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 WBO PT) Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der*dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.	Vollständigkeit aller Anforderungen (s. Nr. 4. und 5.)
7. Befristung (§ 13 Abs. 2 WBO PT) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.	Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen. Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.
8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4 WBO PT) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach § 13 Abs. 3 WBO PT nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.	Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision

Richtlinie und Kriterienkatalog der PTK Bayern über die Zulassung von Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO PT) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Abs. 4 und 5 WBO PT bleiben unberührt. Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach § 14 Abs. 1 WBO PT für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.	Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 der WBO PT Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der PtW und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Abs. 2 WBO PT, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet: - Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO PT zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt? - Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden? Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der WBO PT eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).
10. Inkrafttreten Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.	